



Akkreditierung - Frequently Asked Questions

Welches sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Akkreditierung als Dolmetscher/in?

Wer als Dolmetscher/in für Behörden und Gerichte des Kantons Zürich akkreditiert werden möchte, muss sowohl die Amtssprache Deutsch als auch die Arbeitsprache d.h. auf dem Niveau der Muttersprachigkeit beherrschen. Beachten Sie aber, dass die Beherrschung zweier Sprachen nicht reicht, um als Dolmetscher/in bei Behörden und Gerichten tätig zu sein; das Dolmetschen als solches will geübt sein. Bedenken Sie auch, dass die Fachsprache bei Behörden und Gerichten sehr komplex und fachspezifisch ist. Die Beherrschung der alltäglichen Umgangssprache allein genügt daher nicht.

Als zusätzliche Voraussetzung wird von sämtlichen Neubewerberinnen und Neubewerbern der Besuch des Interkantonalen Zulassungskurses sowie die Ablegung der dazugehörenden Prüfung verlangt.

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen studieren Sie bitte insbesondere den Leifaden für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, in welchem die fachlichen sowie persönlichen Voraussetzungen näher erläutert werden.

Wie läuft das Verfahren bezüglich Akkreditierung konkret ab?

Sie reichen das Formular "Antrag auf Akkreditierung als Dolmetscher/in" vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Fachgruppe Sprachdienstleistungen überprüft sodann Ihren Antrag in formeller und materieller Hinsicht. Wenn Bedarf an der angebotenen Sprachdienstleistung besteht und Interesse vorhanden ist, werden Sie zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und es wird Ihnen ein Platz für den Besuch des Interkantonalen Zulassungskurses Behörden- und Gerichtsdolmetschen vermittelt.

Nach dem Bestehen der Prüfung ergeht der Beschluss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen über die Akkreditierung (bzw. Abweisung des Antrages auf Akkreditierung im Falle des Nichtbestehens der Prüfung/en). Das Akkreditierungsverfahren dauert in der Regel sechs bis neun Monate.

Wie gross sind die Chancen, akkreditiert zu werden?

Zurzeit sind ca. 550 Personen für über 100 Sprachen im Sprachdienstleistungsverzeichnis eingetragen, so dass der Bedarf an Behörden- und Gerichtsdolmetscher/innen weitestgehend gedeckt ist. Bis auf Weiteres werden daher hauptsächlich Personen mit Kenntnissen von Sprachen, für welche Bedarf besteht (bspw. nordeuropäische, asiatische, afrikanische oder [teilweise] Sprachen der

ehemaligen Sowjetunion), oder Personen mit besonderen Qualifikationen (bspw. im Bereich Konferenzdolmetschen auf Masterstufe) für das Akkreditierungsverfahren berücksichtigt. Allerdings besteht gemäss Sprachdienstleistungsverordnung selbst bei grundsätzlicher Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung. Beachten Sie, dass bspw. auch die angemessene Erreichbarkeit sowie die angemessene örtliche und zeitliche Verfügbarkeit ein Akkreditierungskriterium darstellen (vgl. § 10 lit. e SDV).

Was wird bezüglich der Deutschkenntnisse erwartet?

Die Amtssprache Deutsch muss einwandfrei beherrscht werden. Vorausgesetzt werden Deutschkenntnisse auf Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie ein entsprechendes Diplom vorlegen können (z.B. Goethe-Zertifikat C2) oder die (grundsätzlich ganze) obligatorische Schulzeit in einem deutschsprachigen Land absolviert haben. Zum Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse haben Sie auch die Möglichkeit, auf eigene Kosten den durch die Fachgruppe Sprachdienstleistungen angebotenen schriftlichen Deutstest abzulegen.

Welche Qualifikationen werden hinsichtlich der Arbeitssprache/n vorausgesetzt?

Auch die Arbeitssprache/n müssen Sie grundsätzlich in Wort und Schrift mindestens auf Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrschen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie entweder ein entsprechendes Diplom vorlegen können (z.B. das "Cambridge Certificate of Proficiency" für Englisch, das "Diploma de Español como Lengua Extranjera Nivel C2" für Spanisch oder das "Diplôme Approfondi de Langue Française C2" für Französisch) oder die (grundsätzlich ganze) obligatorische Schulzeit in der Arbeitssprache absolviert haben.

Was beinhaltet die Prüfung des Interkantonalen Zulassungskurses?

Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet das Obergericht einen zweieinhalbtägigen Zulassungskurs an. Der Besuch dieser Kurstage ist zwingend für die Ablegung der Prüfung. In diesem Kurs wird eine Einführung in die Rechtskunde (Staatskunde, Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht) sowie eine Einführung in die Dolmetschtechniken vermittelt. Der Kurs wird grösstenteils durch das Obergericht des Kantons Zürich subventioniert; die Kosten, welche die Teilnehmenden selber zu bezahlen haben, belaufen sich auf CHF 300.--. Ein Kursbesuch ist lediglich nach vorgängiger Überprüfung Ihres Akkreditierungsantrags durch die Fachgruppe Sprachdienstleistungen möglich. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: Der Dolmetscheteil (Konsektivverdolmetschung Deutsch-Deutsch) erfolgt mündlich und dauert ungefähr eine Viertelstunde, der Rechtsteil ist schriftlich (Multiple Choice) und dauert eine halbe Stunde.

Was ist mit dem „guten Leumund“ (vgl. § 10 lit. b SDV) und mit der Garantie der unabhängigen Auftragserfüllung und des korrekten Verhaltens (vgl. § 10 lit. b und d SDV) gemeint?

Für Behörden- und Gerichtsdolmetscher/innen wird ein guter Leumund in allen Lebensbereichen vorausgesetzt. Strafrechtlich relevante Vorkommnisse (Strafregistereintrag, polizeiliche Vorakten) oder prekäre finanzielle Verhältnisse (z.B. Steuerschulden, Verlustscheine etc.) können Ihre Akkreditierung verhindern. Eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten setzen voraus, dass Sie über ein vertrauenswürdiges soziales Umfeld verfügen und keine persönlichen Kontakte zu kriminellen Kreisen haben.

Wie kann ich abschätzen, ob sich die Einreichung eines Antrages auf Akkreditierung lohnt?

Lesen Sie die obigen Ausführungen und den Leitfaden für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sorgfältig durch und überprüfen Sie, ob Sie die geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllen.

Beachten Sie, dass für die gängigen Sprachen wie bspw. Englisch, Spanisch, Französisch, Serbisch/Kroatisch oder auch Russisch zur Zeit jeweils mehrere Dutzend Dolmetscher/innen auf dem Verzeichnis figurieren und Neuaufnahmen daher in der Regel nur bei aussergewöhnlichen Qualifikationen möglich sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Sekretariat der Zentralstelle Sprachdienstleistungen:

Briefadresse: Obergericht des Kantons Zürich
Zentralstelle Sprachdienstleistungen
Postfach
8021 Zürich

Telefon: 044 257 94 05

E-Mail: sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch

Website: www.sprachdienstleistungen-zh.ch